

Silvesterknaller und Feuerwerkskörper



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Mit riesen Schritten kommt nun der Jahreswechsel auf uns zu und wie zu Silvester üblich, wird auch heuer wieder das alte Jahr lautstark verabschiedet und das neue Jahr ebenso feurig willkommen geheißen werden. Aber nicht alles was (manchen) gefällt, ist auch erlaubt, vor allem ist die Rücksichtnahme auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen, die durchwegs den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten im Focus haben, unverzichtbar.

Hier einige Tipps, die Sie vor unliebsamen Überraschungen bewahren wollen:

Zunächst ist auf die Altersbeschränkungen für den Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, die nach dem Pyrotechnikgesetz in 4 Kategorien eingeteilt sind, zu verweisen. Für ihre Einhaltung sind durchaus die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gefordert sind. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 (das sind solche, von denen nur sehr geringe Gefahr ausgeht, die nur einen vernachlässigbaren Lärmpegel auslösen und selbst in geschlossenen Räumen verwendet werden können, wie etwa Wunderkerzen, Knallbonbons und –erbsen oder Tischfeuerwerke) dürfen von Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr besessen und verwendet werden. Aber auch für diese vergleichsweise harmlosen Knaller ist eine gewisse Sachkunde vorausgesetzt und jedenfalls die Gebrauchsanweisung strikt einzuhalten. Für die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 muss man schon zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dabei handelt es sich etwa um die „allseits beliebten“ Schweizer Kracher („Piraten“), Knallfrösche oder Batterief Feuerwerke („Ladycracker“), sofern mit ihrer Verwendung geringe Gefahr und geringer Lärmpegel verbunden sind und sie in abgegrenzten Bereichen im Freien eingesetzt werden. Für die Verwendung von Feuerwerkskörper der Kategorie F3, die eine mittlere Gefahr darstellen, in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet, muss man schon zumindest das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine spezielle Sachkunde verfügen. Für alle anderen Feuerwerkskörper (Kategorie F4), wie Feuerwerksbomben, Fontänen, Feuertöpfe, etc., also pyrotechnische Gegenstände, mit denen durchaus große Gefahr einhergehen kann, ist überhaupt ein spezielle Fachkenntnis vorausgesetzt, die dem „Otto-Normalverbraucher“ eher nicht zu eigen ist (erfolgreiche Teilnahme an einem Pyrotechnik-Lehrgang oder einschlägige Gewerbeberechtigung).

Außerdem ist die Silvesterknallerei mit Ausnahme der Kategorie F1 im Ortsgebiet ganzjährig verboten. Innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen, Gotteshäusern und Tierheimen ist die Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern generell und auch außerhalb des Ortsgebiets verboten. Ebenso grundsätzlich verboten ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ab der Kategorie F2 innerhalb und in unmittelbarer Nähe zu größeren Menschenansammlungen, aber auch – was naheliegt – in der Nähe von Tankstellen und anderen leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Einrichtungen.

Insgesamt sollte der Umgang mit Feuerwerkskörpern und Silvesterknallern stets mit äußerster Rücksichtnahme und verantwortungsvoll erfolgen. Die Kombination pyrotechnischer Gegenstand und Alkohol kann eine im wahrsten Sinne des Wortes explosive sein.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten, gesunden und ungefährlichen Rutsch ins Neue Jahr!